

Turnordnung des DTB 2014

Teil 2 Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Verfahrensfragen für Organe und Gremien des DTB [§§ 1 – 11] (ausgenommen Deutscher Turntag)

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Öffentlichkeit.....	2
§ 3 Einberufung	2
§ 4 Anträge.....	3
§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung	3
§ 6 Beschlussfähigkeit	3
§ 7 Versammlungsleitung.....	3
§ 8 Worterteilung und Rednerfolge	4
§ 9 Abstimmungen.....	4
§ 10 Wahlen / Berufungen	5
§ 11 Niederschrift.....	6

Teil 2

Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Gremien [§§ 12 – 13] (soweit nicht in der Satzung geregelt)

§ 12 Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Organe und Gremien	7
12.1 Grundsätzliche Festlegungen.....	7
12.2 Verbandsbereich Sportarten-Entwicklung.....	8
12.3 Zusammensetzung der Lenkungsstäbe im Verbandsbereich Olympischer Spitzensport	10
12.4 Zusammensetzung der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen im Verbandsbereich Allgemeines Turnen	10
§ 13 Sonstige Bestimmungen	11
§ 14 Schlussbestimmung.....	11

§ 1	Geltungsbereich			
1.1	Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) der Organe und Gremien des Deutschen Turner-Bundes (nachstehend DTB genannt) im Sinne des § 7 Absatz 1 der Satzung (ausgenommen Deutscher Turntag).			
1.2	Sie regelt – soweit nicht in der Satzung festgelegt - auch die Zusammensetzung der Organe und Gremien sowie die Anzahl ihrer Mitglieder und ihrer Zusammenkünfte.			
§ 2	Öffentlichkeit			
2.1	Die Versammlungen aller Organe und Gremien gemäß § 1.1 sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die jeweilige Versammlung dieses beschließt.			
2.2	Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.			
§ 3	Einberufung			
3.1	Die Fristen für die Bekanntgabe des Termins, der Einladung, des Einreichens von Anträgen und des Versandes von Unterlagen für die Versammlungen von Organen und Gremien sind wie folgt festgelegt:			
	Organ bzw. Gremium	Bekanntgabe des Termins und des Ortes	Versand der Einladung mit Tagesordnung; Frist für das Einreichen von Anträgen	Versand der Unterlagen
	Hauptausschuss	12 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
	Verbandsrat	6 Wochen	4 Wochen	2 Wochen
	Bundestagungen	8 Wochen	4 Wochen	2 Wochen
	Sonstige Sitzungen	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche
3.2	Eine Versammlung findet nur statt, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Teilnahme zugesagt haben.			

§ 4	Anträge
4.1	Anträge zur Tagesordnung können nur die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums oder übergeordnete Organe oder Gremien stellen.
4.2	Anträge sind entsprechend der Fristen in § 3.1 bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.
4.3	Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge gestellt werden (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs- und Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung
5.1	Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einer Versammlungsteilnehmerin bzw. einem Versammlungsteilnehmer, die bzw. der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem eine Rednerin bzw. ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.
5.2	Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen einer bzw. eines in der Rednerliste eingetragenen Versammlungsteilnehmerin bzw. Versammlungsteilnehmers noch je eine Rednerin bzw. einen Redner für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf Wunsch - der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter und (oder) der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
§ 6	Beschlussfähigkeit
	Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
§ 7	Versammlungsleitung
7.1	Die Versammlungen werden von der Präsidentin bzw. Präsidenten bzw. der bzw. dem Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls die Versammlungsleitung und ihre satzungsmäßige oder gewählte Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, gilt Entsprechendes.
7.2	Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besucherinnen bzw. Besuchern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
7.3	Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
7.4	Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen - gewährleisten.

§ 8	Worterteilung und Rednerfolge
8.1	Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Jede bzw. jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmerin bzw. Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
8.2	Berichterstatterin bzw. Berichterstatter und Antragstellerin bzw. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
8.3	Organe und Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.
§ 9	Abstimmungen
9.1	Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht. Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.
9.2	Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
9.3	Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, sofern nicht namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen wird. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
9.4	Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung des DTB oder diese Ordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9.5	Das Zulassen von Dringlichkeitsanträgen und das erneute Behandeln von Punkten und Anträgen, die in derselben Versammlung bereits erledigt wurden, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Für das Abstimmen über Sachanträge selbst gilt nach Zulassen die Mehrheit nach den §§ 9.3 und 9.4.
9.6	Beschlüsse des Präsidiums, der Organe und der Gremien der Verbandsbereiche können auch auf elektronischem oder schriftlichem Wege, insbesondere per Telefonkonferenz, Telefax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für Wahlen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
	Für die Ermittlung des Ergebnisses gilt auch bei diesen Abstimmungen § 9.4 der Geschäftsordnung.

§ 10	Wahlen / Berufungen
10.1	Sofern die Wahlen bzw. Berufungen für die Organe und Gremien nicht beim Deutschen Turntag erfolgen und in den jeweiligen Versammlungen vorgenommen werden müssen, gelten die folgenden Bestimmungen. Soweit nicht gesondert aufgeführt, gelten für Berufungen die gleichen Bestimmungen wie bei Wahlen.
10.1.1	Die Wahl bzw. Berufung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Organen und Gremien erfolgt jeweils im Jahr des Wahlturntages (Jahr des Deutschen Turnfestes) für den Zeitraum von vier Jahren bzw. bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Technischen Komitees (TK) übernehmen mit der Annahme ihrer Wahl durch die Landesfachwartinnen bzw. Landesfachwarte ihre Funktion. Sie sind ab diesem Zeitpunkt auch in den Organen des DTB stimmberechtigt, denen sie angehören. Die Berufung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe oder Gremien in der 1. Sitzung nach deren Einsetzung. Mitglieder der Technischen Komitees als Beauftragte von Fachgebieten werden auf Vorschlag des entsendenden TK durch den Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung berufen.
10.1.2	Die Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Versammlung aufgeführt sein.
10.1.3	Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Organe und Gremien.
10.1.4	Die Wahlen werden von der Versammlungsleitung oder von einer durch die Versammlung bestimmten Person geleitet.
10.1.5	Die zu wählenden Mitglieder der Organe und Gremien werden geheim und in getrennten Wahlgängen gewählt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt.
10.1.6	Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlgang abwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.
10.1.7	Erhält bei mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten für dasselbe Amt keine bzw. keiner der vorgeschlagenen die Mehrheit gemäß § 9.4, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
10.1.8	Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs oder Gremiums vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl - soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt - nur bis zur Versammlung, bei der turnusgemäß Wahlen vorgesehen sind.
10.1.9	Beim Ausscheiden einer bzw. eines TK-Vorsitzenden übernimmt die bzw. der gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter den Vorsitz im Technischen Komitee bis zur nächsten regulären Bundestagung.
10.1.10	Beim Ausscheiden eines TK-Mitgliedes beruft der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung auf Vorschlag der bzw. des TK-Vorsitzenden bis zur nächsten regulären Bundestagung ein kommissarisches Mitglied.
10.2	Die laut. Satzung von der Deutschen Turnerjugend in Gremien des DTB zu stellenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden entsprechend der Ordnung der Deutschen Turnerjugend gewählt bzw. berufen.

10.3	Für die Technischen Komitees und Bundestagungen gelten die folgenden Besonderheiten:
10.3.1	Wahlberechtigt sind je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landesturnverbände im entsprechenden Gremium. Ist die bzw. der Verantwortliche des Landesturnverbandes verhindert, an der Versammlung teilzunehmen, so ist nur eine schriftlich bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter, die Mitglied in einem Verein dieses Landesturnverbandes sind, abstimmungsberechtigt.
10.3.2	Zur Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Technischen Komitees haben das Präsidium, die Bereichsvorstände und die Landesturnverbände ein Vorschlagsrecht.
10.3.3	Die Technischen Komitees wählen aus ihrem Kreis die stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Nur die bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei deren bzw. dessen Verhinderung in Organen des DTB stimmberechtigt vertreten.
10.3.4	Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Landesfachwartinnen bzw. Landesfachwarte eines Fachgebiets können während der Wahlperiode durch das Präsidium die Vorsitzenden und Mitglieder der Technischen Komitees durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.
10.3.5	Bei schwerwiegenden Verstößen der Vorsitzenden oder Mitglieder der Technischen Komitees gegen Satzung und Ordnungen des DTB können die zuständigen Bereichsvorstände ebenfalls die Abwahl beim Präsidium beantragen, die durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen muss.
10.4	Berufungen
10.4.1	Mitglieder von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen werden durch das Präsidium bzw. die zuständigen Bereichsvorstände berufen.
10.4.2	Mitglieder von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen können durch das Organ, das sie berufen hat, auch wieder abberufen werden.
§ 11	Niederschrift
11.1	Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zuzuleiten. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.
11.2	Die Niederschrift muss von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der Versammlungsleitung unterzeichnet sein und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung allen Beteiligten zugeleitet werden. Die Niederschrift wird bei Sitzungen des Präsidiums, der Bereichsvorstände und der Lenkungsstäbe durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der zuständigen Abteilung der Geschäftsstelle des DTB, ansonsten durch ein benanntes Mitglied des Organs oder Gremiums gefertigt.
11.3	Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung bei dem/r für die Niederschrift Verantwortlichen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll ggfs. mit den eingegangenen Einwendungen dem zuständigen Empfängerkreis und dem jeweils übergeordneten Gremium zugeleitet. Die Teile des Protokolls, zu denen keine Einwendungen vorliegen, gelten als genehmigt. Erforderlichenfalls ist bei der nächsten Versammlung über die Einwendungen zu entscheiden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.

12	Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Organe und Gremien
12.1	Grundsätzliche Festlegungen
12.1.1	Die Zusammensetzung der Bereichsvorstände Sportarten-Entwicklung, Olympischer Spitzensport und Allgemeines Turnen ist in §§ 15 - 17 der Satzung des DTB geregelt.
12.1.2	Die Zusammensetzung der weiteren Organe und Gremien wird, soweit sie nicht in der Satzung festgelegt ist, durch diese Geschäftsordnung und die jeweiligen fachlichen Ordnungen bestimmt.
12.1.3	Die Aufgabenstellung der Organe und Gremien ist in den jeweiligen Fachgebietsordnungen geregelt, soweit sie nicht in der Satzung, der Turnordnung und den Ordnungen der Bereichsvorstände verbindlich festgelegt sind.
12.1.4	Auf Antrag des jeweiligen TK bzw. Ausschusses können die zuständigen Bereichsvorstände die Verantwortlichkeiten der Mitglieder der TK und Ausschüsse, im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten personellen Vorgaben, verändern.
12.1.5	Weiterhin können im Rahmen der jeweiligen Ordnungen der Fachgebiete und unter Einhaltung von § 12.1.6 der Geschäftsordnung die zuständigen Bereichsvorstände die Einrichtung von Arbeitsausschüssen zur Abwicklung der laufenden Arbeiten beschließen.
12.1.6	Die Zahl der Zusammenkünfte der Organe und Gremien wird, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt.
12.1.7	<u>Kooptieren von Mitgliedern internationaler Gremien:</u> Zur Einbindung in die Arbeit und Entscheidungen der jeweiligen Gremien auf DTB-Ebene kann das Präsidium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien die Mitglieder in internationalen Gremien als kooptierte Mitglieder berufen. Eine Kooptierung wird als sinnvoll erachtet bei Funktionsträgern/innen auf der Ebene Präsidium / Exekutivkomitee sowie auf der Ebene technische Gremien / technische Komitees. Die Kooptierung erfolgt in jedem Fall ohne Stimmrecht.
12.2	Verbandsbereich Sportarten-Entwicklung:
12.2.1	<u>Olympische Sportarten</u>
12.2.1.1	Dem Technischen Komitee Gerätturnen gehören an (9 Personen): <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees (verantwortlich auch für Öffentlichkeitsarbeit), - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, - das Mitglied für Schulsport, - das Mitglied für Breitensport männlich, - das Mitglied für Breitensport weiblich, - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung männlich (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Gerätturnen männlich), - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung weiblich (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Gerätturnen weiblich), - das Mitglied für Wettkämpfe männlich und weiblich, - das Mitglied für Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter männlich und weiblich.

12.2.1.2	<p>Dem Technischen Komitee Gymnastik / RSG gehören an (10 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, - das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen, - das Mitglied für Schulsport, - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Rhythmische Sportgymnastik), - das Mitglied für Wettkämpfe Gymnastik, - das Mitglied für Wettkämpfe RSG, - das Mitglied für Kampfrichterinnen und Kampfrichter Gymnastik, - das Mitglied für Kampfrichterinnen und Kampfrichter RSG, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
12.2.1.3	<p>Dem Technischen Komitee Trampolinturnen gehören an (9 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, - das Mitglied für Freizeitsport, Zielgruppen und Schulsport, - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Trampolinturnen), - das Mitglied für Wettkämpfe, - das Mitglied für Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter, - das Mitglied für Doppel-Mini-Trampolin, - das Mitglied für Tumbling, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
12.2.2	<u>Individual-Sportarten</u>
12.2.2.1	<p>Den Technischen Komitees Aerobic, Rhönradturnen und Rope Skipping gehören jeweils an (7 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, - das Mitglied für Freizeitsport, Zielgruppen und Schulsport, - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung, - das Mitglied für Wettkämpfe, - das Mitglied für Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
12.2.2.2	<p>Dem Technischen Komitee Orientierungslauf gehören an (7 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, - das Mitglied für Freizeitsport, Zielgruppen und Schulsport, - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung, - das Mitglied für Wettkämpfe und Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter, - das Mitglied für Kartenwesen, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

12.2.3	<u>Turnspiele</u>
12.2.3.1	<p>Dem Technischen Komitee Faustball gehören an (7 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, - das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen, - das Mitglied für Wettkämpfe, - das Mitglied für Leistungsförderung, - das Mitglied für Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
12.2.3.2	<p>Den Technischen Komitees Prellball, Korbball, Ringtennis und Indiacca gehören jeweils an (5 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen, - das Mitglied für Wettkämpfe, - das Mitglied für Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter, - das Mitglied für besondere Aufgaben.
12.2.3.3	<p>Dem Technischen Komitee Korbball gehören an (5 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen, - das Mitglied für Wettkämpfe und Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter, - das Mitglied für Leistungsförderung, - das Mitglied für besondere Aufgaben.
12.2.4	<u>Mehrkämpfe / Gruppenwettkämpfe</u>
12.2.4.1	<p>Dem Technischen Komitee Mehrkämpfe gehören an (8 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Wettkämpfe, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Aufgaben, - die bzw. der Beauftragte des Fachgebiets Gerätturnen weiblich, - die bzw. der Beauftragte des Fachgebiets Gerätturnen männlich, - die bzw. der Beauftragte Leichtathletik, - die bzw. der Beauftragte Schwimmen, - die bzw. der Beauftragte Friesenkampf / Fechten. <p>Bei Angelegenheiten des DTB-Wahlwettkampfes werden die Beauftragten der weiteren beteiligten Fachgebiete (derzeit Gymnastik, Trampolinturnen und Rope Skipping) einbezogen und sind bei diesen Abstimmungen stimmberechtigt.</p>
12.2.4.2	<p>Dem Technischen Komitee Gruppenwettkämpfe gehören an (5 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Aufgaben, - die bzw. der Beauftragte TGM/TGW, - die bzw. der Beauftragte TeamGym, - die bzw. der Beauftragte des Fachgebiets Gymnastik / RSG für die Wettkämpfe Gymnastik und Tanz bzw. DTB-Dance.

12.3	Zusammensetzung der Lenkungsstäbe im Bereich Olympischer Spitzensport
12.3.1	Im Bereich Olympischer Spitzensport werden Lenkungsstäbe eingerichtet für: <ul style="list-style-type: none"> - Gerätturnen männlich, - Gerätturnen weiblich, - Rhythmische Sportgymnastik, - Trampolinturnen.
12.3.2	Die Lenkungsstäbe setzen sich jeweils zusammen aus (6 stimmberechtigte Personen): <ul style="list-style-type: none"> - Die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung (gleichzeitig Mitglied des jeweiligen Technischen Komitees), - die Cheftrainerin bzw. der Cheftrainer, - die Bundestrainerin bzw. der Bundestrainer Nachwuchsbereich, - die Aktivensprecherin bzw. der Aktivensprecher, - das Mitglied für Wissenschaft und Lehre.
	Beratend können an den Sitzungen der Lenkungsstäbe jeweils teilnehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - die Fachgebietsärztin bzw. der Fachgebietsarzt.
	Die Fachgebietsärztin bzw. der Fachgebietsarzt wird vom Bereichsvorstand berufen, die Aktivensprecherin bzw. der Aktivensprecher wird von den Kadermitgliedern gewählt.
	Auf Einladung nehmen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jeweiligen Bundesstützpunkte und der Deutschen Turnliga mit beratender Stimme an den Sitzungen der Lenkungsstäbe teil.
	Einzelheiten über die Aufgaben der Lenkungsstäbe und der Trainerräte werden in der Ordnung des Verbandsbereiches Olympischer Spitzensport geregelt.
12.4	Zusammensetzung der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen im Verbandsbereich Allgemeines Turnen
12.4.1	Im Verbandsbereich Allgemeines Turnen werden Ausschüsse für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Nähere Einzelheiten regelt die Ordnung der DTJ.
12.4.2	<u>Arbeits- und Projektgruppen:</u> Im Verbandsbereich Allgemeines Turnen können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden für die Aufgabenfelder: <ul style="list-style-type: none"> - Angebotsentwicklung in den Bereichen der GYMWELT, - Großveranstaltungen, - Aus- und Fortbildung.
12.4.2.1	Die Arbeits- und Projektgruppen werden gebildet aus den jeweilig zuständigen Mitgliedern des Bereichsvorstands. Zusätzlich können Expertinnen bzw. Experten hinzugezogen werden. Die Arbeits- und Projektgruppen entwickeln im Auftrag des Bereichsvorstandes Konzepte, Maßnahmen und Veranstaltungen.

12.4.3	<p>Für die Aufgaben im Musik und Spielmannswesen wird ein Technisches Komitee eingerichtet, das dem Bereichsvorstand Allgemeines Turnen zugeordnet ist und der aus den nachfolgenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bzw. der Beauftragte Musik und Spielmannswesen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, - das Mitglied für Spielmannsmusik, - das Mitglied für Blasmusik, - das Mitglied für Wertungsmusizieren, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit, - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Turner-Musik-Akademie (beratend), - die Leiterin bzw. der Leiter der Turner-Musik-Akademie (beratend).
12.5	<p>Über weitere Abweichungen, die in Ausnahmefällen erforderlich werden können, entscheidet das Präsidium.</p>
§ 13	Sonstige Bestimmungen
	<p>Mitglieder des Präsidiums können an den Versammlungen aller Organe und Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Mitglieder der Bereichsvorstände und Vorsitzende von Gremien können an Versammlungen untergeordneter Organe und Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen.</p>
§ 14	Schlussbestimmung
	<p>Die Geschäftsordnung des DTB wurde auf Grundlage der DTB-Satzung 2012 vom Hauptausschuss des DTB am 19. November 2011 in Berlin beschlossen und ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.</p> <p>Die Ergänzungen und Korrekturen wurden vom Hauptausschuss des DTB am 24. November 2013 beschlossen. Die vorliegende Fassung ist gültig ab 1. Januar 2014.</p>